



Radroutenkonzept 2016

Neubau Radweg Marbacher Straße

Bau- und Vergabebeschluss

Antrag der Freien Wähler vom 25.04.2017
Antrag Stadträtin Fr. Burkhardt 359/16

Gemeinderatssitzung 12.07.2107



Bezugsvorlagen, Anträge, Diskussionsrunden zum Radwegekonzept bzw. zur Radroute Marbacher Straße

2013

06.11.2013	Mündlicher Bericht Prof. Kölz	Radroutenkonzept Ludwigsburg 2025
28.03.2014	Infoveranstaltung	Informationsveranstaltung zum Radroutenkonzept
05.04.2014	Workshop	Workshop zum Radroutenkonzept
01.07.2014	Vorlage (Nr. 244/14)	Grundsatzbeschluss Radroutenkonzept 2025, Planungsauftrag Route 2 und 3 A
23.04.2015	Mündlicher Bericht Prof. Kölz	Radroutenkonzept
28.10.2015	Vorlage (Nr. 446/15)	Radroutenkonzept 2025, Entwurfsbeschluss Marbacher Straße (Radroute 2)
25.11.2015	Antrag (Nr. 557/15) der CDU	Radroute 2/Marbacher Straße: Sicherheit und Verkehrsfluss für alle Verkehrsteilnehmer in der Marbacher Straße
07.06.2016	Antrag (Nr. 199/16) der CDU	Weitere Planung Radroute Marbacher Straße
29.06.2016	Vorlage (Nr. 153/16)	Radroutenkonzept 2016 – Entwurfsbeschluss Marbacher Straße (Radroute 2)
26.07.2016	Antrag (Nr. 283/16) der Freie Wähler-Fraktion	Radroutenkonzept 2016 – Einrichtung eines Provisoriums/Trassenfreihaltung BRT-System
04.10.2016	Antrag (Nr. 359/16) der Stadträtin Burkhardt	Bau des zweiseitigen Radwegs Marbacher Straße
25.04.2017	Antrag (Nr. 183/17) der Freie Wähler-Fraktion	Provisorische Errichtung des Radweges an der Marbacher Straße für ein Jahr
09.05.2017	Vorlage (Nr. 209/17)	Radroutenkonzept 2016 Neubau Radweg Marbacher Straße (Radroute 2) – Bau- und Vergabebeschluss
23.06.2017	Vorlage (Nr. 278/17)	Radroutenkonzept 2016 Neubau Radweg Marbacher Straße (Radroute 2) zum Antrag Nr. 183/17 der freien Wähler zur Vorlage Nr. 153/16

Beschlüsse für Vorlage 153/16:
1. BTU 20.07.16
2. GR 27.07.16

2015

2017

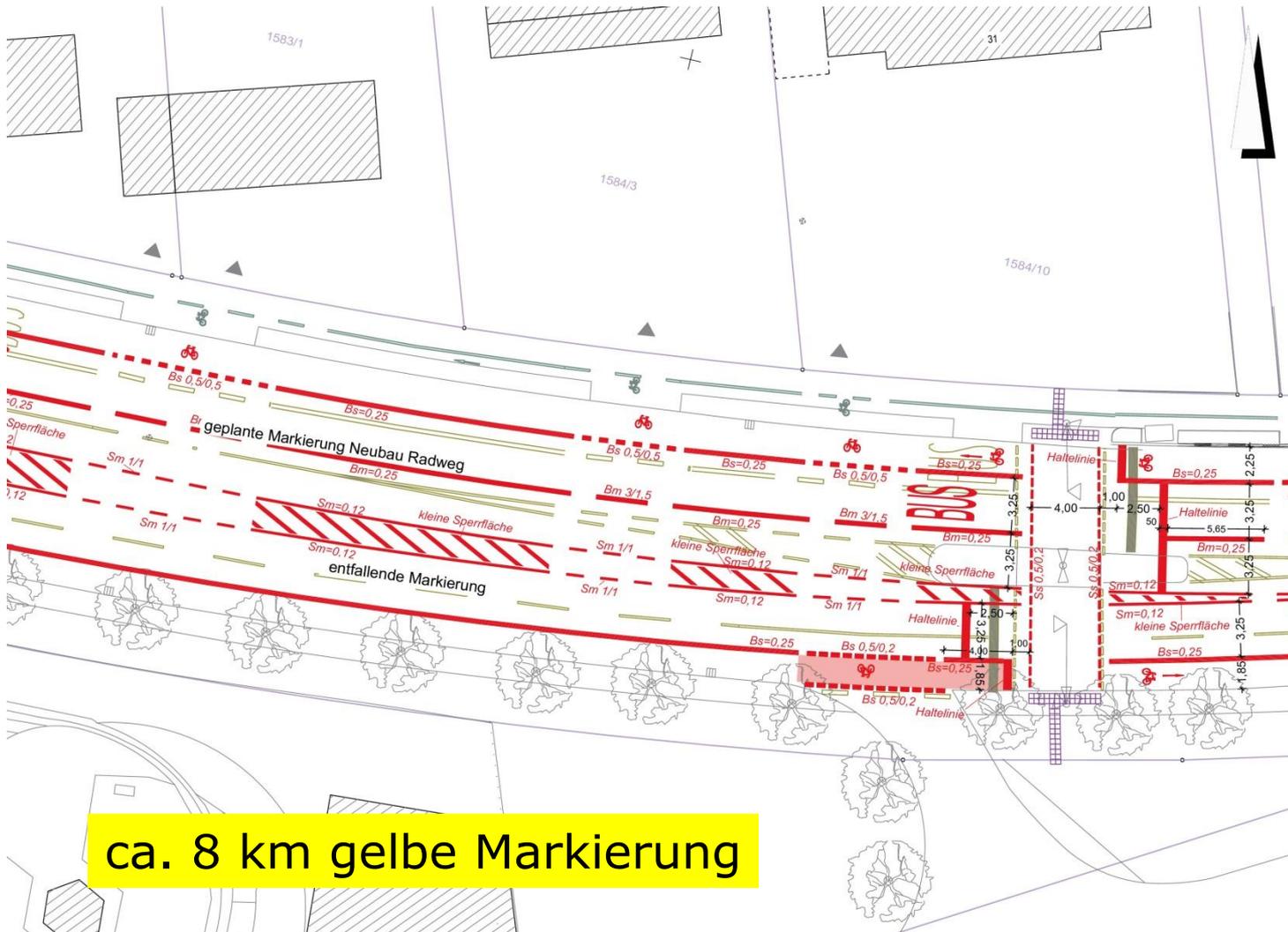


Wichtige Planungsschritte Provisorium:

- Abstimmung Verkehrsbehörde, Polizei, Busbetreiber usw.
- Freigabe durch Sicherheitsauditor
- Umbau-, Markierungs- und Beschilderungspläne
- Signalanlagen Softwareanpassung provisorische Signaltechnik
- Öffentliche Ausschreibung
- Maßnahmen zur Einrichtung und Unterhaltung



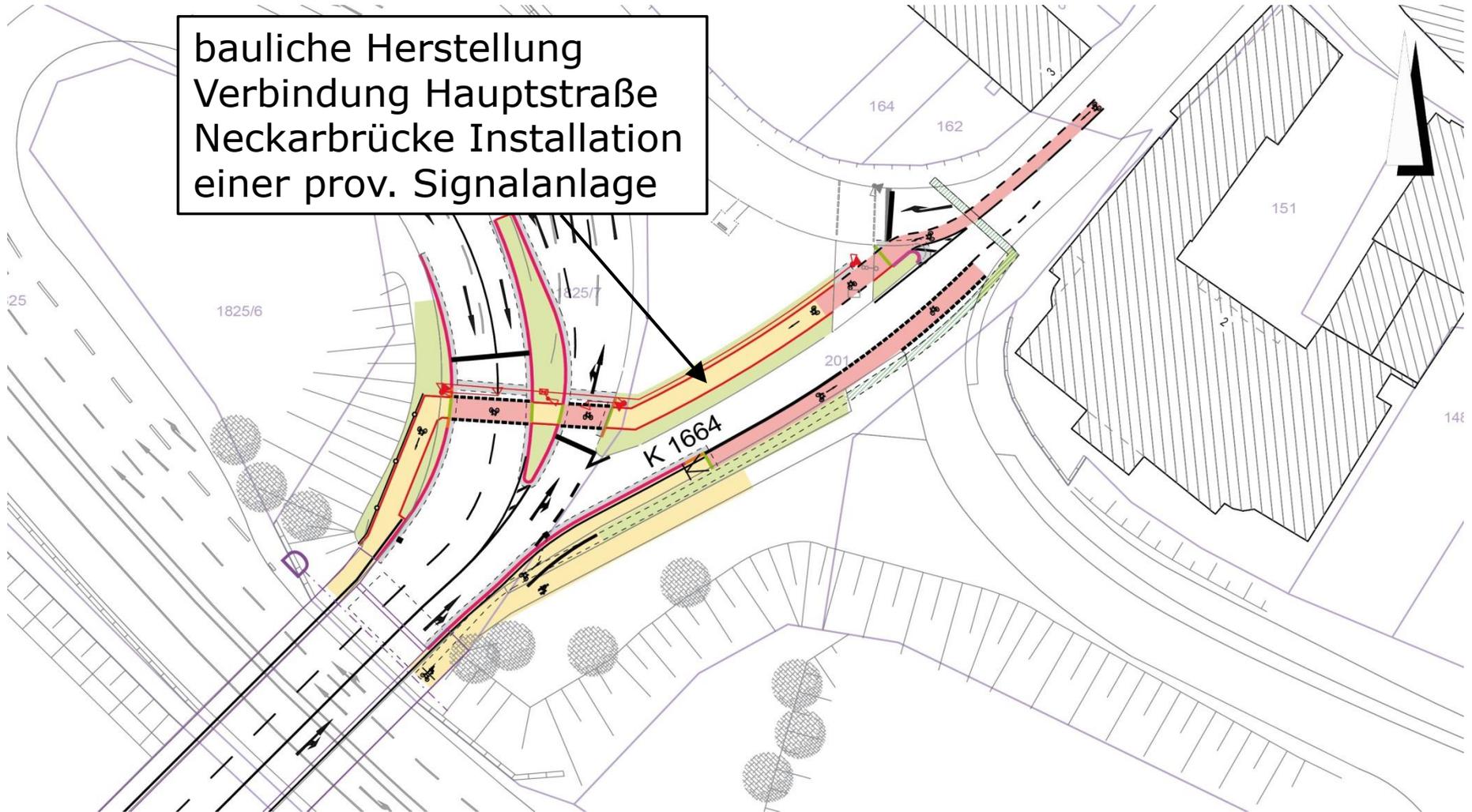
Ausschnitt aus endgültigem Markierungsplan





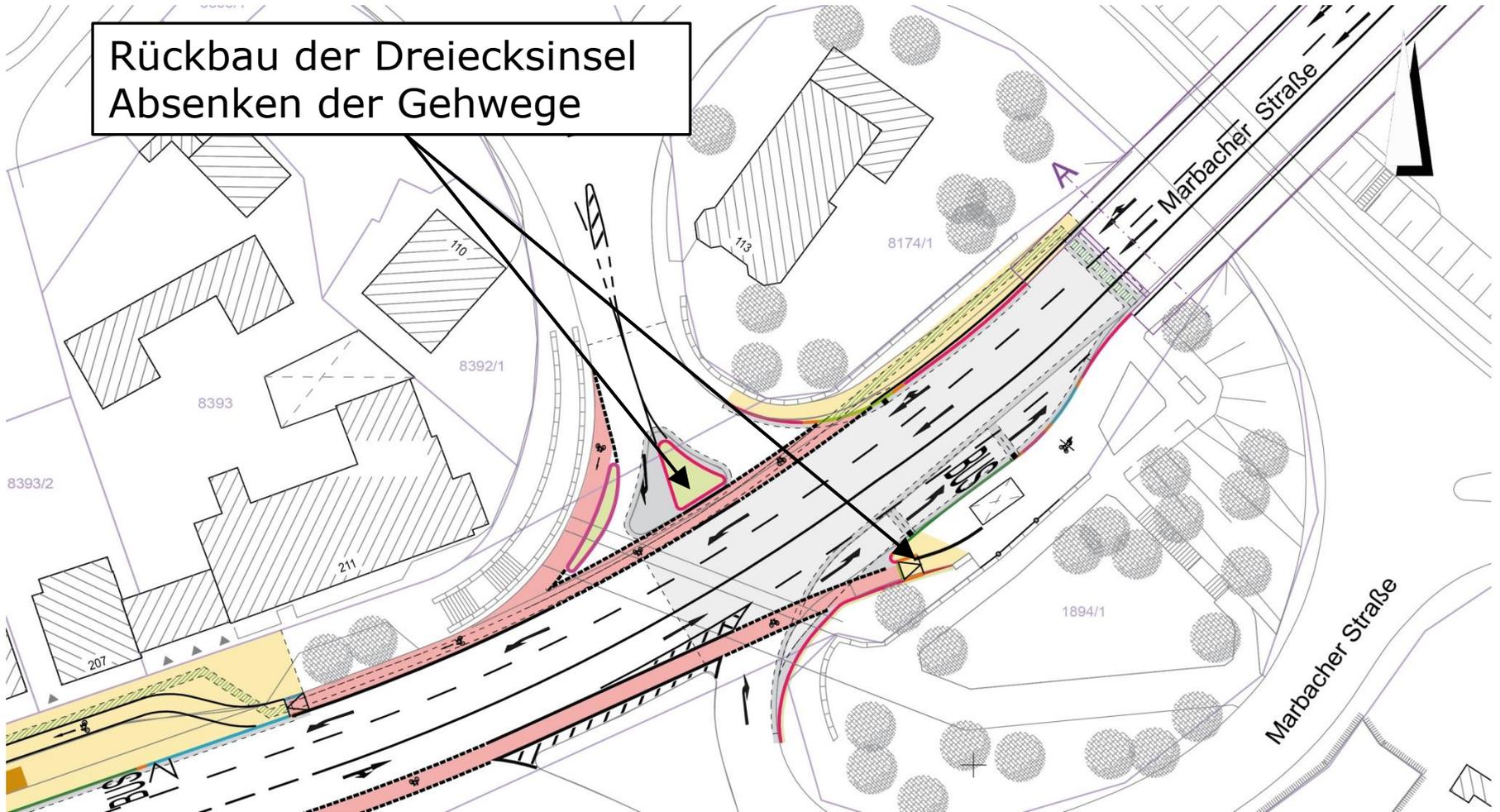
Ausschnitt Bereich Neckarbrücke Ostseite (Neckarweihingen)

bauliche Herstellung
Verbindung Hauptstraße
Neckarbrücke Installation
einer prov. Signalanlage





Ausschnitt Bereich Neckarbrücke Westseite (Uferstraße)



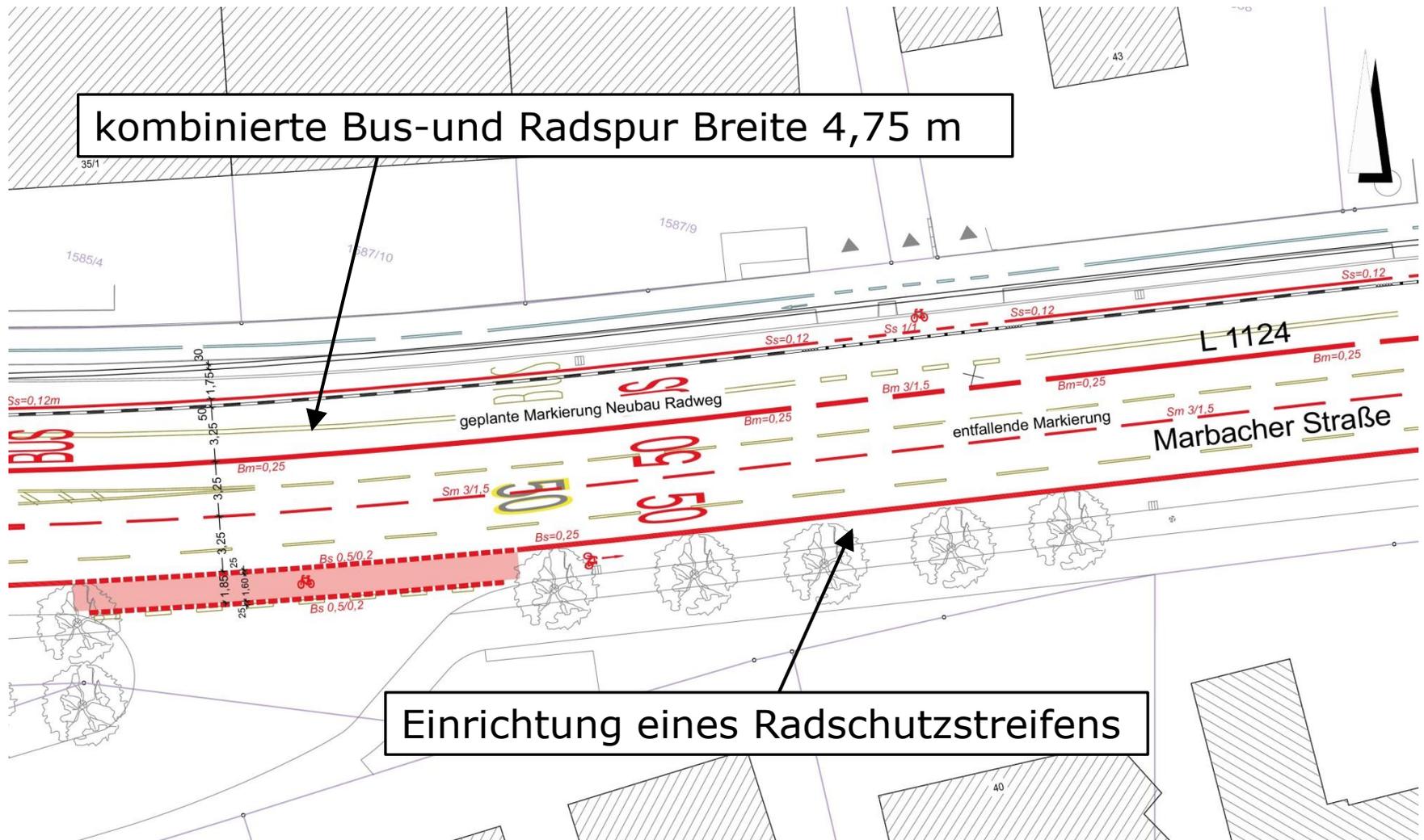


Ausschnitt Knotenpunktzufahrt Bottwartalstraße (Bestand)



Ausschnitt Busspur

(endgültiger Markierungsplan)





Ausschnitt Rückbau Mittelinsel

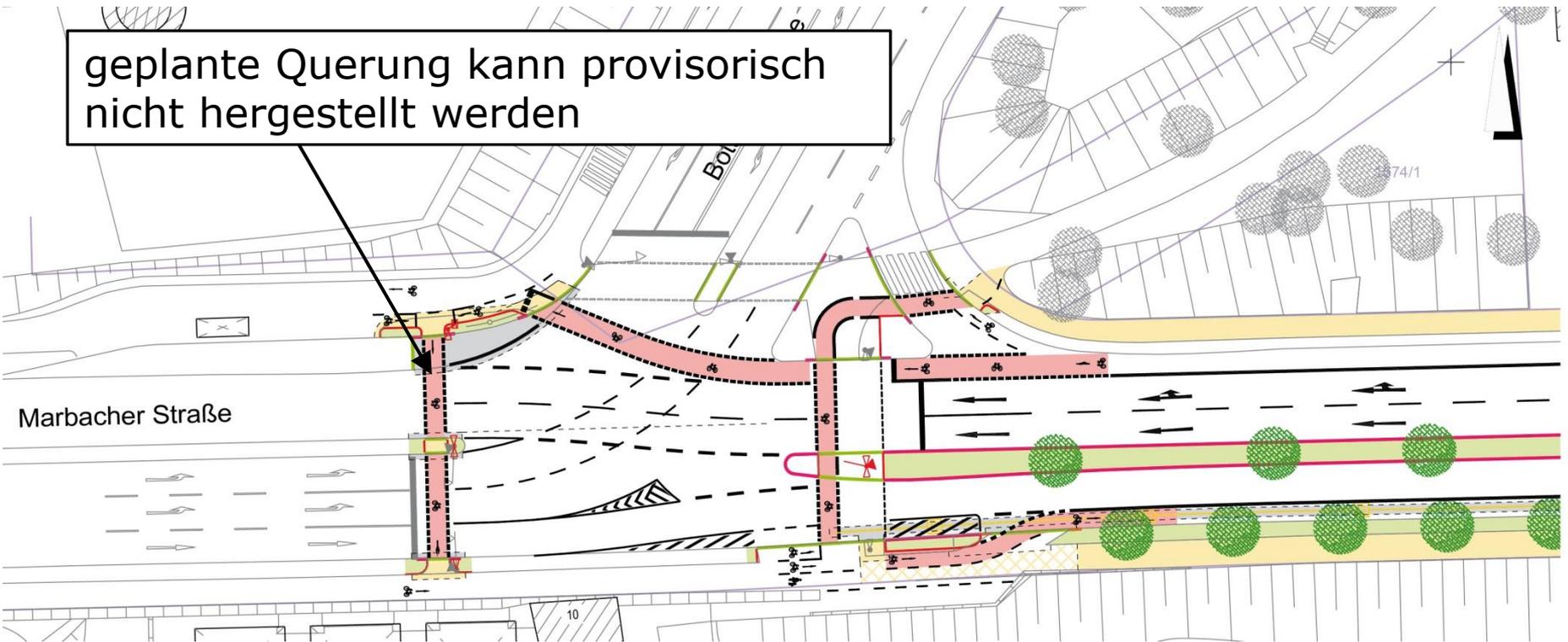
(Luftbild Bestand)





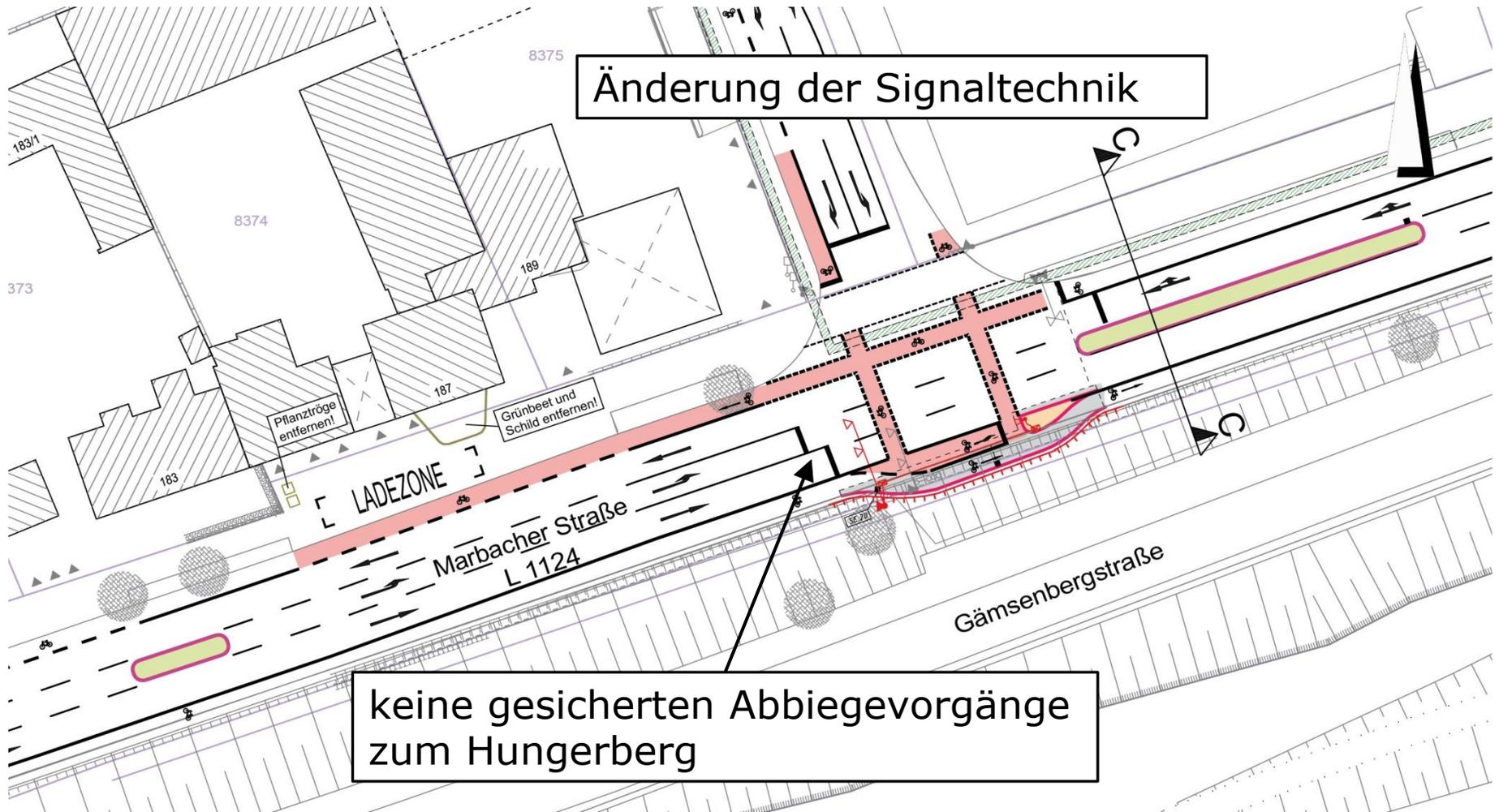
Ausschnitt Bereich Knoten Bottwartalstraße

geplante Querung kann provisorisch
nicht hergestellt werden





Ausschnitt Bereich Knoten Hungerberg



keine gesicherten Abbiegevorgänge zum Hungerberg

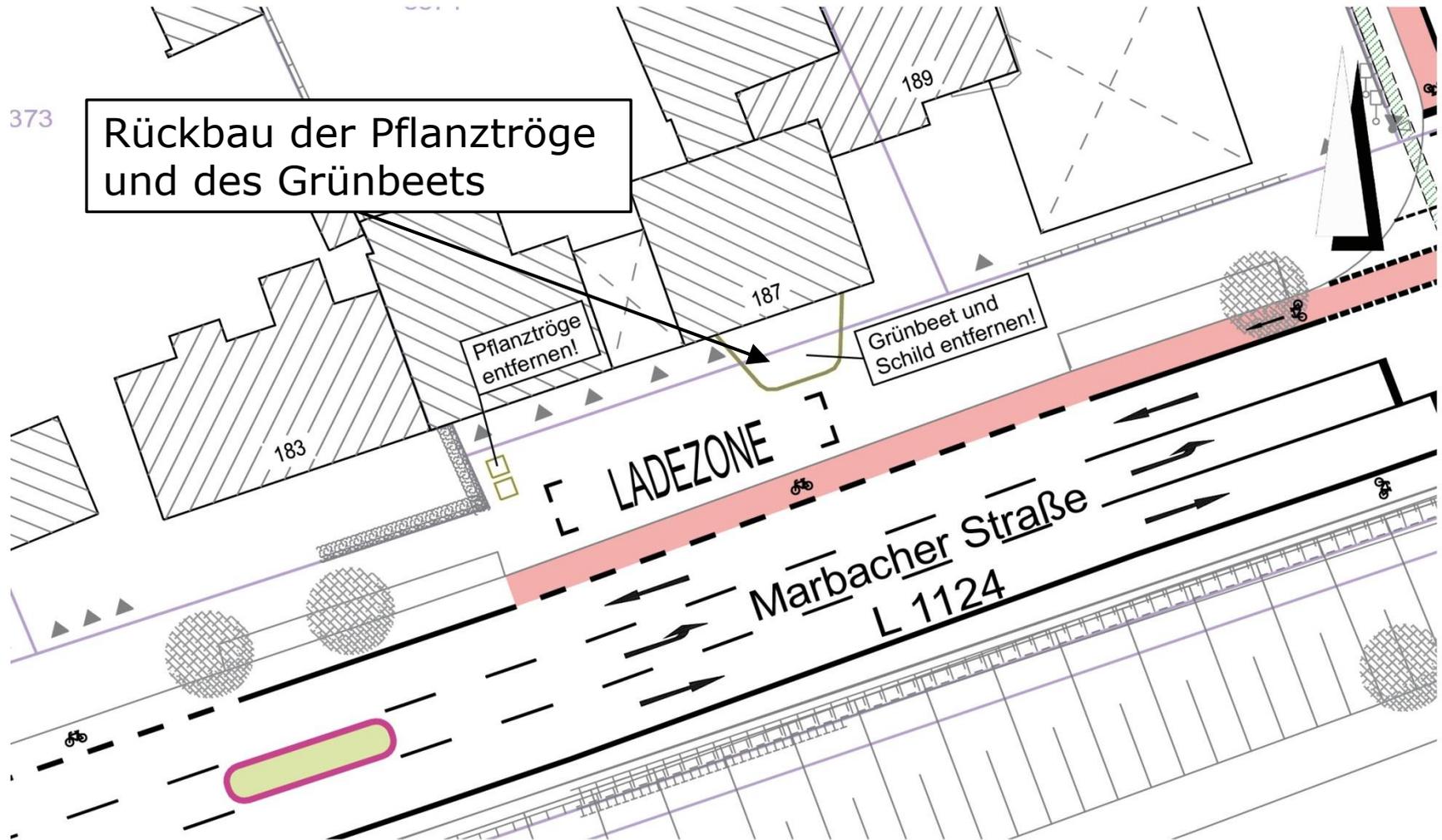
Änderung der Signaltechnik

LADEZONE
Marbacher Straße
L 1124

Gämsenbergstraße

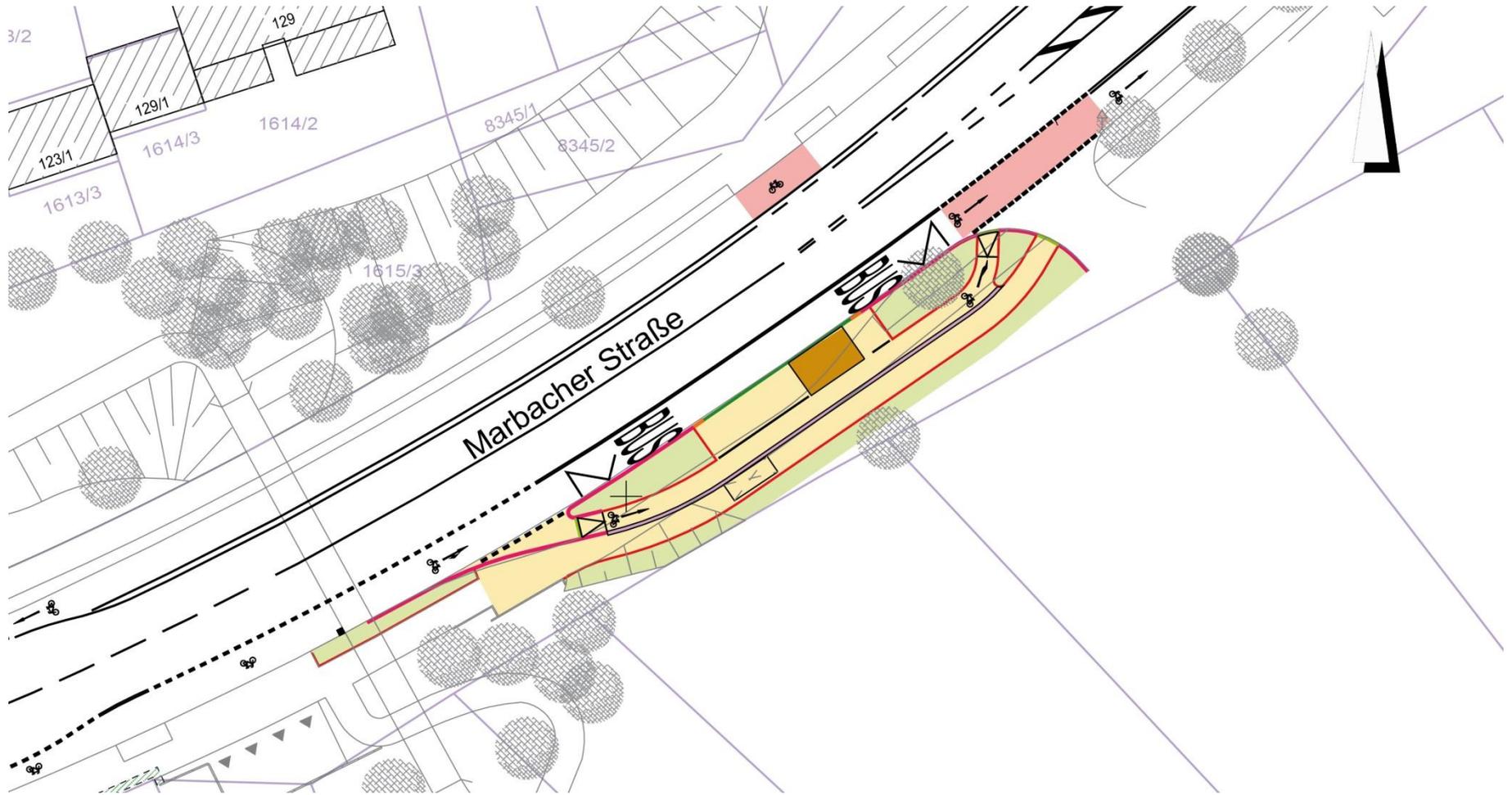


Ausschnitt Ladezone Firma Haass





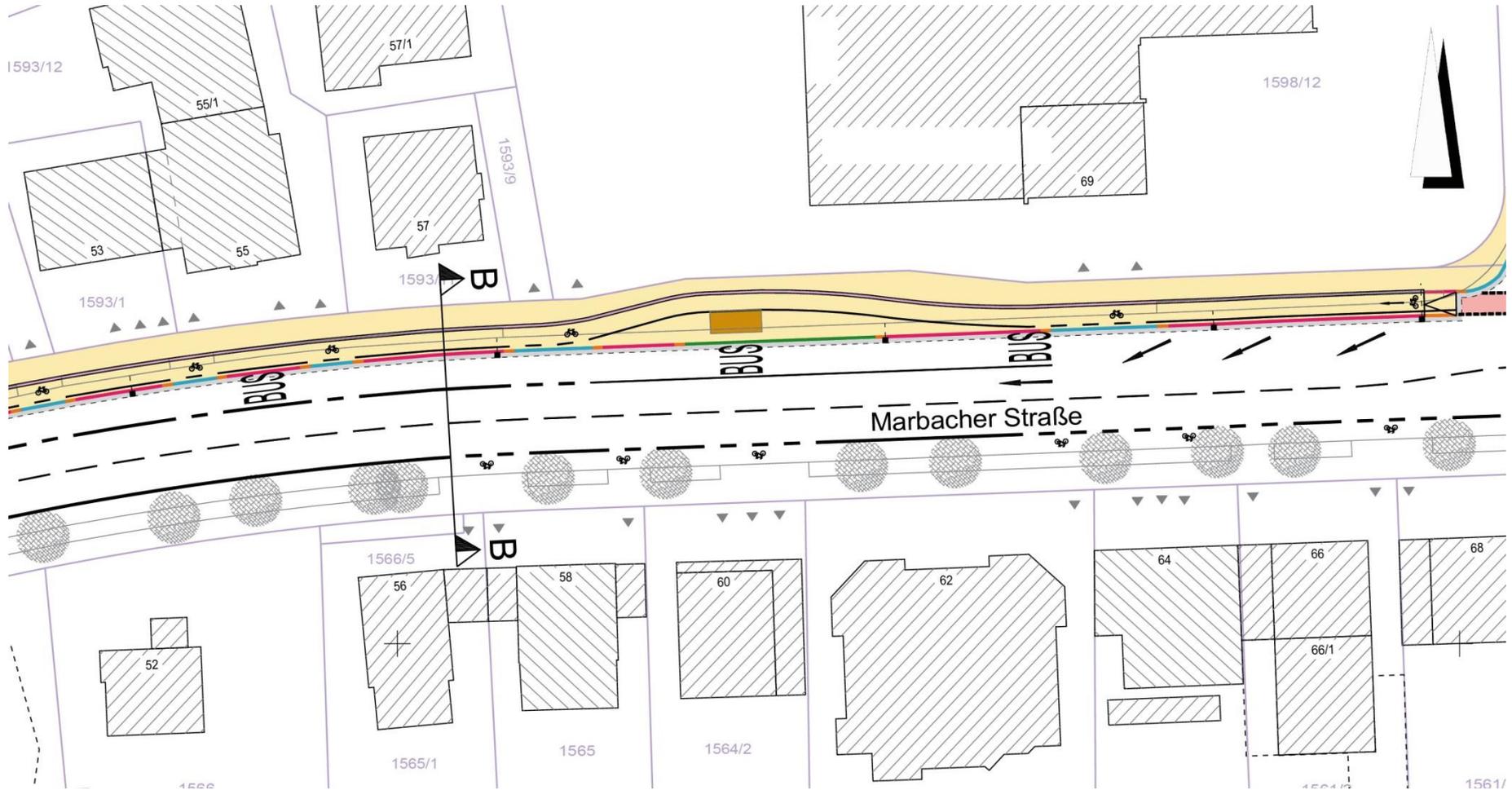
Ausschnitt Bushaltestelle Untere Marbacher Straße stadtauswärts





Ausschnitt Bushaltestelle

Obere Marbacher Straße





Simulation Verflechtung im Bereich Gregor-Mendel-Straße

Bestand:



Planung:





Verkehrsqualität, Attraktivität und Sicherheit:

- gemeinsame Führung Radverkehr in der Busspur
- teilweise Anlegen eines Schutzstreifens anstatt eines Radfahrstreifens
- eingeschränktes subjektives Sicherheitsempfinden -> Potential zukünftigen Radverkehrs **nicht** ausgeschöpft
- 2 km Baustellensituation über ca. 1 Jahr

Folge -> Fehleinschätzung Funktion Hauptradroute



Bauliche Nachteile und Mehraufwendungen:

- SWLB Leistungen nur teilweise umgesetzt
- provisorische Markierung Schäden Fahrbahnoberfläche
- **Richtlinie** **S**icherung von **A**rbeitsstellen an Straßen 2 x tägliche Kontrollen an Wochenenden 1 x täglich
- vorläufige Herstellung baulicher Anlagen die später zurückgebaut werden müssen
- Verlängerung der Behinderungen durch Baustellen
- Schadensersatzansprüche negatives und positives Interesse
- Juristische Konsequenzen



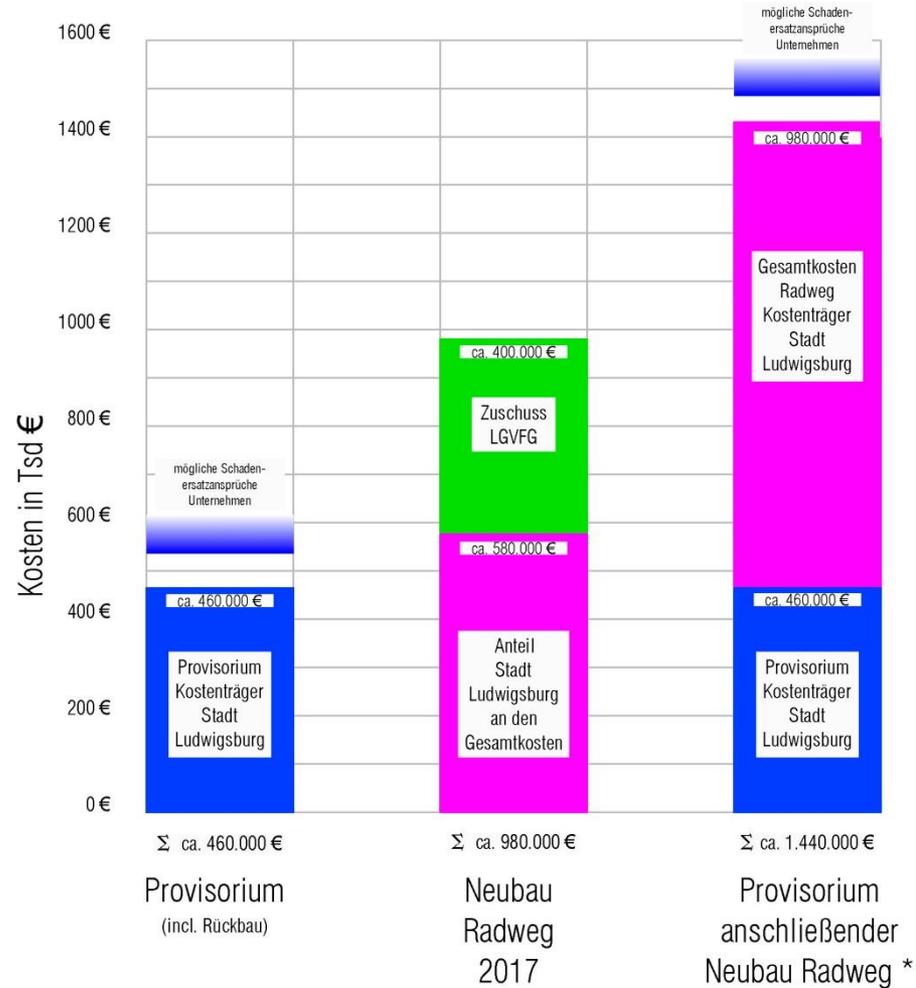
7. Kontrolle und Wartung an Arbeitsstellen durch Auftragnehmer

- (1) Im Rahmen der Kontrolle und Wartung hat der Auftragnehmer Kontroll-, Unterhaltungs-, Instandsetzungs- und Reinigungsarbeiten an den Verkehrsschildern, Markierungen, Leitelementen, Verkehrs-, Beleuchtungs- und Schutzeinrichtungen regelmäßig durchzuführen. Die Übertragung auf Nachunternehmer bedarf der Zustimmung des Auftraggebers (s. hierzu auch zum Verantwortlichen in Abs. 4.2).
- (3) Der in der verkehrsrechtlichen Anordnung benannte Verantwortliche oder dessen Beauftragter muss bei Arbeitsstellen von längerer Dauer mindestens zweimal täglich (bei Tagesanbruch und nach Eintritt der Dunkelheit [z. B. Warnleuchten, Retroreflexion von Verkehrsschildern, Markierungen und Leitelementen]), an arbeitsfreien Tagen mindestens einmal täglich sowie zusätzlich unverzüglich nach einem Unwetter oder Sturm die Arbeitsstelle kontrollieren. Der Zeitpunkt der Kontrolle ist aufzuzeichnen.
- (4) Verantwortlich ist der für die Arbeitsstellensicherung in der verkehrsrechtlichen Anordnung Benannte, auch wenn dieser die Arbeiten auf andere Personen überträgt. Er hat stets ein Formular des angeordneten Verkehrszeichenplans auf der Arbeitsstelle bereitzuhalten. Er muss die Arbeitsstelle vor dem Beginn der Arbeiten sichern und ggf. einen Notdienst jederzeit sicherstellen. Entsprechendes gilt für den f...-Anlage Verantwortlichen bzw. den benannten Stördienst.
- (5) Die infolge von Unfällen auftretenden Schädigungen der Beschilderungen sind im Rahmen der Wartung zu beheben. Die Kosten sind ... nung zu stellen.

Zusätzliche Technische
Vertragsbedingungen
und Richtlinien
für Sicherungsarbeiten
an Arbeitsstellen
an Straßen
ZTV-SA 97



Kostenübersicht



Unberücksichtigt bei den Werten sind:

- Kostenanteil der Stadtwerke Ludwigsburg/Kornwestheim
- Allgemeine Kostensteigerung bei späterer Umsetzung
- Kostensteigerung durch ungünstigere Ausschreibung

* erneute Gewährung eines Zuschusses nach LGVFG ist nicht gesichert



Schadensersatzansprüche – Negatives vs. positives Interesse

Nach § 17 Abs. 1 VOB/A liegen keine Gründe für eine gerechtfertigte Aufhebung vor.

→ Grundsätzlich bestehen Schadensersatzansprüche auf das **negative Interesse** (sog. Vertrauensschaden).

Fa. Hubele – Fall 1:

Mitteilung über die Aufhebung der Ausschreibung ohne Gründe nach VOB mind. **6 Monate vorher:**

→ **Schadensersatzansprüche** für Aufwendungen der Angebotsausarbeitung = **ca. 4.000-5.000 €!**



Schadensersatzansprüche – Negatives vs. positives Interesse

Fa. Hubele – Fall 2:

Mitteilung über die Aufhebung der Ausschreibung ohne Gründe nach VOB **kurz vor** Erteilung des Zuschlags:

- Durch das Vorhalten von Personal, Baustoffen etc. entstehen der Fa. Hubele Nachteile aufgrund des unterbliebenen Geschäftsabschlusses.
- **Schadensersatzansprüche** aufgrund nachgewiesenem Vertrauensschaden = **fünf- oder sechstelliger Betrag!**



Schadensersatzansprüche – Negatives vs. positives Interesse

Fa. Hubele – Fall 3:

Schadensersatz in Höhe des entgangenen Gewinns (**positives Interesse**) kann geltend gemacht werden, wenn ...

1. gleicher Auftragsgegenstand in einem weiteren Vergabeverfahren an einen anderen Bieter vergeben wird.
→ *Beim Bau des Provisoriums (anderer Auftragsgegenstand) nicht der Fall.*
2. zu einem späterem Zeitpunkt der endgültige Bau des Radwegs erneut ausgeschrieben und an anderen Bieter vergeben wird.
→ *Anspruch für Fa. Hubele kann bestehen (Verjährung erst nach 3 Jahren)*



Juristische Konsequenzen

Im Falle eines Mehrheitsbeschlusses gegen die Vergabe der Bauleistungen (Vorlage 209/17) gibt es ein erhöhtes Schadensersatzrisiko. Es gilt folgender Sachverhalt:

- Die VOB ist für Vergaben der Gemeinde verbindlich. Der **Ober- (Bürgermeister) muss** daher bei Beschlüssen, die gegen die Anwendungsvorschrift verstoßen und damit gesetzeswidrig sind, **widersprechen** (vgl. § 43 Abs. 1, S.1, 1. Alt GemO BW).
 - ➔ Das nach GemO BW vorgesehene Verfahren kommt in Gang.



Fazit

- Planung Radweg (gem. Vorlage 209/17) ist vom RP geprüft, förderfähig und umsetzbar.
- Tatsächliche Potentiale des Radverkehrs werden beim Provisorium nicht abgebildet.
- Provisorium führt zu einem erheblichem Mehraufwand und einer Verteuerung (ca. 460.000,- €).
- Eine spätere Zuschussbewilligung ist nicht gesichert.
- Es gibt keine angemessene Alternative zum Radweg Marbacher Straße.
- Verbindlichkeit der VOB + Widerspruchspflicht des OBM



Empfehlung:

Die Stadtverwaltung kann aufgrund des Sachverhalts nur dringend den Verzicht auf den provisorischen Ausbau empfehlen und um Zustimmung zur Vorlage 209/17 bitten.



Abschrift

Baden-
REGIERUNG
STRASS

Regierungspräsidium Stuttgart * Postfach 90 07 09 * 70597 Stuttgart

Stadt Ludwigsburg
Postfach 2 49

71602 Ludwigsburg

1. Bewilligung

Auf Ihren o.g. Antrag wird Ihnen auf der Grundlage des Gesetzes über Zuwendungen des Landes zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse der Gemeinden (Landesgemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz - LGVFG) vom 20.12.2010, GBl. 2010, Nr. 22, S. 1062 ff. sowie der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur zur Durchführung des Landesgemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes (VwV-LGVFG) vom 09.03.2016 (Az.: 3-3894.0/1146, GBl. 2016, Nr. 4, vom 27.04.2016, S. 224ff) eine Zuwendung wie folgt bewilligt:

1.1 Bewilligungszeitraum: Haushaltsjahr 2017 ff.
1.2 Betrag: vierhundertsechzigtausend Euro
in Worten: vierhundertsechzigtausend Euro
davon Barmittel für das Haushaltsjahr 2017
in Worten: dreihundertsechzigtausend Euro
1.3 Maßnahme (genaue Bezeichnung des Verwendungszwecks) siehe oben

Zuwendungsbescheid (Projektförderung) Rad- und Fußverkehr

Zuwendungen des Landes Baden-Württemberg zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse der Gemeinden nach dem Landesgemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (LGVFG)

Neubau Radweg Marbacher Straße in Ludwigsburg

Ihr Antrag vom 19.05.2017

Anlagen: Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften (ANBest-K)

1. Bewilligung

Auf Ihren o.g. Antrag wird Ihnen auf der Grundlage des Gesetzes über Zuwendungen des Landes zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse der Gemeinden (Landesgemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz - LGVFG) vom 20.12.2010, GBl. 2010, Nr. 22, S. 1062 ff. sowie der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur zur Durchführung des Landesgemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes (VwV-LGVFG) vom 09.03.2016 (Az.: 3-3894.0/1146, GBl. 2016, Nr. 4, vom 27.04.2016, S. 224ff) eine Zuwendung wie folgt bewilligt:

1.1 Bewilligungszeitraum: Haushaltsjahr 2017 ff	
1.2 Betrag:	451.000,00 €
in Worten: vierhundertsechzigtausend Euro	
davon Barmittel für das Haushaltsjahr 2017	360.000,00 €
in Worten: dreihundertsechzigtausend Euro	
1.3 Maßnahme (genaue Bezeichnung des Verwendungszwecks) siehe oben	
1.4 Finanzierungsart und Form der Zuwendung	
Die Zuwendung wird als Zuschuss im Wege der Festbetragsfinanzierung gewährt.	
1.5 Die zuwendungsfähigen Kosten wurden mit Schreiben vom 12.07.2017 ermittelt und festgestellt auf	902.000,00 €
Zuwendung bei einem Fördersatz von 50 %	451.000,00 €
1.6 Verhältnis der zuwendungsfähigen Kosten zu den Gesamtkosten	74 v.H.
1.7 Für die Haushaltsjahre 2018 ff sind für die Zuwendungen folgende Verpflichtungsermächtigungen eingestellt:	91.000,00 €
Die Bewilligungsstelle ist berechtigt, ohne dass es eines Widerrufs des Zuwendungsbescheides bedarf, Barmittel zurückzuziehen und durch Verpflichtungsermächtigungen (VE) der Folgejahre zu ersetzen, bzw. VE der Folgejahre durch Barmittel zu ersetzen. Die Höhe der benötigten Haushaltsmittel ist der Bewilligungsstelle Anfang des Jahres mitzuteilen. Die Auszahlung erfolgt unter dem Vorbehalt der im jeweiligen Haushaltsjahr verfügbaren Haushaltsmittel.	

Dienstgebäude Industriestr. 5 - Stuttgart-Vaihingen - Telefon 0711 904-0 - Telefax 0711 782851-14001 / 0711 904-14090
abteilung4@rps.bwl.de - www.rp.baden-wuerttemberg.de - www.service-bw.de
Haltestelle Bahnhof Stuttgart-Vaihingen - Parkmöglichkeit Tiefgarage

siehe oben

- 3.6 Bei Baubeginn Euro und einer Bauzeit... kennzeichnen, wenn sie zu einer...
- Bauliche Radwege, Geh-/Radwege...
- Schutzstreifen / Radfahrstreifen sofern mit bau...
- Brückenbauwerk / Unterführung
- Bauliche Maßnahmen zur Einrichtung von Fahrradstraßen

451.000,00 €
360.000,00 €

4. Sonstiges

Wird der Nachweis über Einzelbeträge der Ausgaben durch einen Auszug aus dem Sachbuch erbracht... Sachbuchauszug die nach § 27 Abs. 3 GemKVO und Nr. 7.6 Satz 2 der ANBest-K vorgeschriebenen Angaben... Sachbuchauszüge, in denen die notwendigen Angaben nicht oder nicht vollständig gemacht werden, werden zur Ergänzung zurückgegeben.

5. Subventionserhebliche Tatsachen

Die in den Antragsunterlagen gemachten Angaben sind subventionserhebliche Tatsachen i.S. des § 264 des Strafgesetzbuches. Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, der Bewilligungsstelle alle Tatsachen, die der Bewilligung, Weiterbewilligung, Inanspruchnahme oder dem Belassen der Zuwendung entgegenstehen oder die für die Rückforderung der Zuwendung erheblich sind, unverzüglich mitzuteilen.

6. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Stuttgart, Augustenstraße 5, 70178 Stuttgart, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten bei der Geschäftsstelle des Gerichts Klage erhoben werden.

Michael Hirke
Michael Hirke





Zweirichtungsradweg: (Grundlage: ERA 2010 + Verband der Unfallversicherer)

- ist nach ERA nur in begründeten Ausnahmefällen zulässig (Linksfahren birgt bis zu 10-fach höheres Unfallrisiko)
- Einsatz nur bei wenigen Kreuzungen, Einmündungen und Grundstückszufahrten (Negativbeispiel Bärenwiese)
- Sicherung aller Konfliktpunkte entlang des Radwegs, insbesondere zum Gewährleisten von Sichtbeziehungen
- bauliche Umsetzung mit Breite von 3,50 m incl. Sicherheitsstreifen auf gesamter Teilstrecke mit einseitiger Führung notwendig
- Erreichbarkeit des einseitigen Radwegs zu Beginn und Ende erfordert zusätzliche Querungen (insbesondere im Bereich der Neckarbrücke Verbreiterung der Brückenkappen unmöglich)
- stark differentes Geschwindigkeitsniveau bei der Bergauf- und Bergab-Fahrt



LUDWIGSBURG